

Korrektes Entsorgen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen

Merkblatt

Stand: Juli 2022

Das Verbrennen von Wald- und Feldabfällen ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll. In Wohngebieten ist es grundsätzlich verboten. Auch in den übrigen Gebieten ist es strafbar, wenn grüner Abraum verbrannt wird, denn die sichtbaren Rauchschwaden verursachen grosse Mengen an Feinstaub. Ausnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen gemeldet und bewilligt werden.



1 Belastung der Luft

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien erzeugt eine erhebliche Belastung durch Feinstaub und weitere Schadstoffe. Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) verursacht das Verbrennen dieser Abfälle im Freien rund 7 Prozent der gesamten Feinstaubemissionen der Schweiz. Ein grösseres, qualmendes Astfeuer produziert in sechs Stunden etwa gleich viel Russ und Rauchpartikel wie 250 Autobusse ohne Partikelfilter während eines ganzen Tages.

Das Verbrennen von Holzabfällen im Wald zerstört den Waldboden in grossem Umfang und vernichtet wertvolle Ausgangsstoffe für die Bildung von neuem Waldboden. Ferner sind solche Mottfeuer in touristisch genutzten Gebieten eine schädliche und lästige Beeinträchtigung der Erholungsnutzung.

In den Wintermonaten von Dezember bis März herrscht besonders auch in Hochdruckwetterlagen Inversionsgefahr. Dadurch kann es zu übermässigen Immissionen in bewohnten Gebieten kommen.

2 Grundsätze der Abfallwirtschaft

Grundsätzlich muss der im Rahmen der forstlichen Nutzung entstehende Schlagabraum und die aus Baum-, Hecken- und Gartenpflege anfallenden Gehölze als Abfall bezeichnet werden. Folglich hat deren Entsorgen nach den Vorgaben der Abfallwirtschaft zu erfolgen. Dazu zählen:

2.1 Die Verrottung vor Ort (1. Priorität)

Das Verrotten von Wald-, Feld- und Gartenabfällen vor Ort ist eine äusserst sinnvolle Lösung und hat somit in **1. Priorität** zu erfolgen. Dabei handelt es sich, analog zur dezentralen Kompostierung, nicht um eine Abfallentsorgung im rechtlichen Sinne. Jedoch gilt zu beachten, dass das Zuführen von Fremdholz zur Verrottung im Wald und der Landwirtschaft verboten ist.



2.2 Energetische Verwertung (2. Priorität)

Alternativ zur Verrottung im Walde und Felde steht in **2. Priorität** die **thermische** Verwertung der Wald-, Feld- und Gartenabfälle. So können Hackschnitzel oder Wellen (Bürdeli) einen sinnvollen Beitrag zur Nutzung von erneuerbaren Energien leisten.

2.3 Materielle Verwertung (2. Priorität)

Hackschnitzel können auch als Einstreu bei Reit- oder Freilaufplätzen eingesetzt werden. Im untergeordneten Masse lassen sich holzige Abfälle auch zur Erhaltung der Struktur bei der Kompostierung einsetzen.

3 Die Ausnahmebestimmung (3. Priorität)

Dem meldungspflichtigen Verbrennen kann bei folgenden Ausnahmen zugestimmt werden:

- **Ausnahme 1: Akutes Auftreten von Forstschädlingen**

Der „Buchdrucker“ und „Kupferstecher“ sind gefürchtete Borkenkäfer. Sie sind dann gefährlich, wenn frisches Fichtenholz liegen bleibt, das bereits mit Käferbruten befallen ist. Dient das Verbrennen von befallenen Wipfeln, Ästen (Waldrestholz) und Rinde zur Bekämpfung des Borkenkäfers, ist dies erlaubt, sofern:

Kriterien:

- die befallenen Fichten nicht innerhalb nützlicher Frist (innerhalb 30 Tagen in den Sommermonaten) aufgearbeitet werden können und das Rundholz aus dem Wald abtransportiert werden kann.
- keine Alternative besteht, das potentielle Brutmaterial (Waldrestholz) unschädlich zu machen (z.B. Hacken).

- **Ausnahme 2: Verklauungsgefahr in Fliessgewässern**

Holz in Fliessgewässer (Schwemmholz) kann bei Starkniederschlägen zu Verklauungen und infolge dessen zu Gerinneausbrüchen und Überschwemmungen führen. Nach Holzerntearbeiten ist Schlagabraum unverzüglich aus dem Einflussbereich der Gerinne zu entfernen und an geeigneter Stelle zu deponieren. Waldrestholz (Wipfelstücke und Stammabschnitte) ist auf Längen < 1.0 Meter zusammenzusägen.

In Gerinnen ist das Verbrennen von Schlagabraum erlaubt, sofern:

Kriterien:

- der Baum sich nach dem Fällen und vor dem Entasten nicht aus dem Gerinne entfernen lässt und
- der Schlagabraum nicht an geeigneter Stelle abrutschsicher ausserhalb des Gerinnes an Haufen deponiert werden kann.

- **Ausnahme 3: Hecken und Weidepflege in schwer zugänglichem Gelände**

Bei der Pflege von Hecken, Naturschutzgebieten, Weiden und Alpweiden in schwer zugänglichem Gelände ist die Beseitigung des Schnittgutes arbeits- und zeitintensiv. Ist der Aufwand für die Beseitigung des Schnittgutes zu aufwändig, besteht die Gefahr, dass solche Pflegeeingriffe nicht mehr ausgeführt werden.

Das Verbrennen von Schnittgut ist erlaubt, sofern:

Kriterien:

- bei der Waldrandpflege der Schlagabraum nicht im angrenzenden Wald an geeigneter Stelle zum Verrotten deponiert werden kann,
- bei der Waldrandpflege nicht möglich ist, die Bäume mittels Seilzug in den Wald hinein zu fällen und
- das angrenzende Wiesland nicht maschinell bewirtschaftbar ist (ansonsten ist der Abtransport mit Traktor und Anhänger möglich).

- **Ausnahme 4: Amtlich angeordnete Rodungen bei besonders gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen.**

Um eine Verschleppung von besonders gefährlichen Pflanzenschädlingen, wie beispielsweise Feuerbrand, zu verhindern, kann eine Verbrennung vor Ort notwendig sein.

4 Vollzug Ausnahmebestimmung

Generell gilt: Ausnahmefälle sind beim Revierförster (Amt für Wald und Natur) oder beim Amt für Landwirtschaft (Heckenpflege, Einzelbäume, Pflanzenschädlinge) rechtzeitig anzumelden. Nach erfolgter Prüfung und schriftlicher Zustimmung kann dies unter folgenden Bedingungen erlaubt werden:

- **günstiges Wetter** (keine Inversionslagen, kein Wind und keine Trockenheit (Waldbrandgefahr);
- **möglichst trockenes Holz** (kein frisches grünes Astmaterial). Ist die vorgängige Trocknung aus Zeitgründen nicht möglich (Ausnahmen 1, 2 und 4), ist eine möglichst hohe Verbrennungstemperatur anzustreben;
- **keine starke Rauchentwicklung** und **keine Siedlungsgebiete betroffen**;
- Täglich **vor dem Anfeuern** ist das Feuer mit Angabe einer Mobiltelefonnummer **unter 041 819 29 29 zu melden**;
- **ständige Aufsicht** über das Feuer.

Bei entstehenden Beeinträchtigungen muss das **Feuern sofort eingestellt** werden. Bei **Einbruch der Dunkelheit** (Kalendarischer Sonnenuntergang) muss das **Feuer gelöscht** sein.

Falls ein Wald- oder Grundeigentümer ein Verbrennen gemäss den Ausführungen unter Ziffer 3 geltend machen will, so muss er sich vorgängig beim Revierförster (Amt für Wald und Natur) oder beim Amt für Landwirtschaft melden. Diese beurteilen die Meldung und bestätigen durch ihre schriftliche Zustimmung den Ausnahmefall. Die ausgefüllte Meldung wird umgehend an das Amt für Umwelt und Energie weitergeleitet. Dieses prüft die Meldung und informiert die Polizei, die zuständige Feuerwehr und die Standortgemeinde. Ohne Widerspruch gilt das Feuer als bewilligt. Ein entsprechendes Meldeformular kann beim zuständigen Amt bestellt werden. Siehe dazu auch das Ablaufschema auf der nächsten Seite.

5 Gesetzesgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen befinden sich im **Umweltschutzgesetz (USG)** Art. 11 Grundsatz, Art. 12 Abs. 2, Art. 30 c sowie in der **Luftreinhalte-Verordnung (LRV)** Art. 4, Art. 26b. Dieser lautet:

- ¹ *Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.*
- ² *Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.*
- ³ *Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.*

In der Vollzugsverordnung zum **Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (VvzUSG)** wird in § 24 das Feuern im Freien wie folgt geregelt:

- ¹ *Ausserhalb von Wohngebieten dürfen natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.*

² Im Einzelfall kann das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligt werden, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

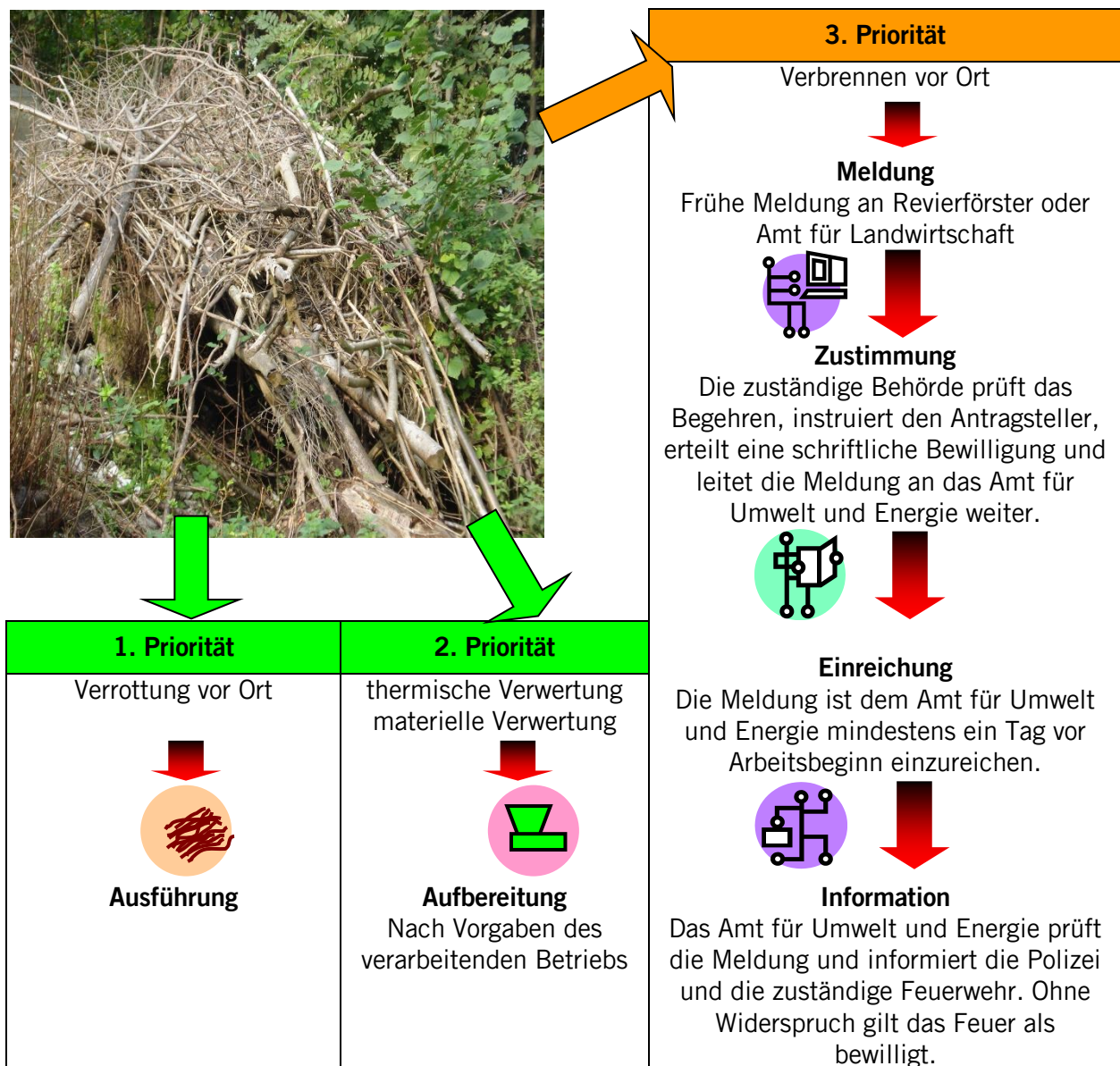
³ Innerhalb von Wohngebieten ist das Abbrennen von Feuern, die Teil eines Brauchtums sind, im Sinne von Abs. 1 gestattet.

⁴ Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen kann für bestimmte Gebiete oder Zeiten weiter eingeschränkt oder verboten werden, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

6 Ahndung bei Vergehen

Bevor eine Anzeige bei der Polizei erfolgt, kann beim Amt für Umwelt und Energie nachgefragt werden, ob es sich um ein angemeldetes Feuer handelt. Nicht gemeldete oder trotz Ausnahmegewilligung unsachgemäss betriebene Feuer werden von der Polizei geahndet.

7 Vorgehensschema



Nicht gemeldete oder unsachgemäss betriebene Feuer werden durch die Polizei geahndet.